

**Verordnung der Gemeinde Wonfurt  
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden –  
(Anleinverordnung – AnleinV)**

Die Gemeinde Wonfurt erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

1. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBL S. 286) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Als "große Hunde" gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem ausgewachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Deutsche Dogge, Boxer, Rottweiler und Dobermann. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

**§ 2**

**Anleinplicht**

1. Große Hunde und Kampfhunde sind im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein, mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten. Die Anleinplicht erstreckt sich jeweils auf den Bereich
  - innerhalb geschlossener Ortschaften.
  - auf alle Geh-, Rad-, und Wirtschaftswege soweit diese in beiliegenden Planauszügen kenntlich gemacht sind.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung ergeben sich aus den beigefügten Planauszügen, die als Anlagen Bestandteil dieser Verordnung sind.

2. Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf Spielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen ist verboten.

**§ 3**

**Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr im Einsatz, Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt, wer einen solchen Hund auf Spielplätzen, Bolzplätzen oder Sportanlage entgegen § 2 Abs. 3 mitführt oder vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.10.2005 außer Kraft.
2. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Wonfurt, den 21.11.2023

Baunacher  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde in der Geschäftsstelle der VG Theres, Rathausstraße 3, 97531 Theres, 1. Stock-Geschäftsleitung, niedergelegt und durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wonfurt am 30.11.2023 amtlich bekannt gemacht.

Theres, 24.11.2023

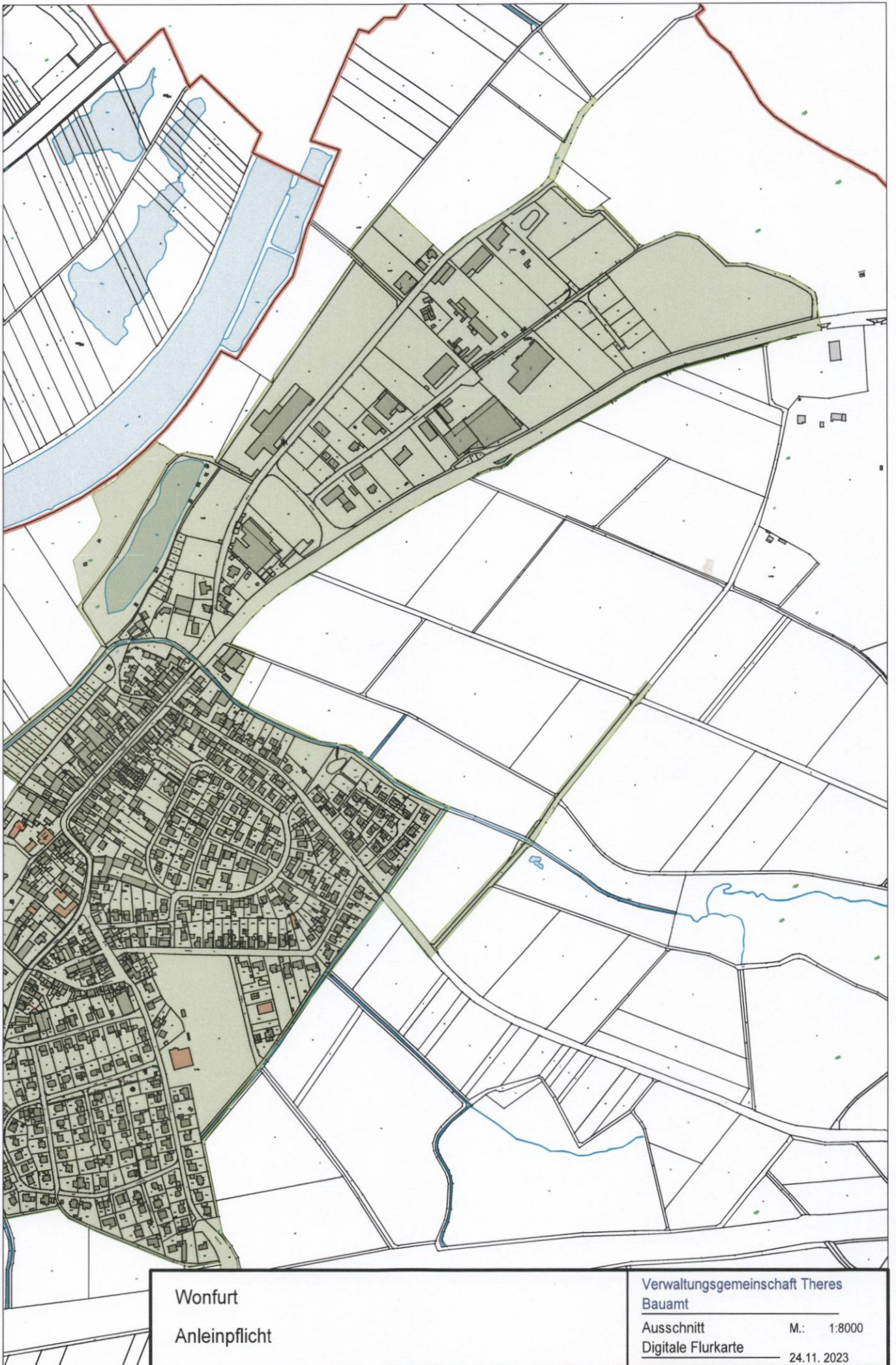
VG Theres



Hahn

Verteiler:

1x I/2 - 1x II/1 - 1x I/3 - 1x LRA



Wonfurt

Anleinpflcht

Verwaltungsgemeinschaft Theres  
Bauamt

Ausschnitt M.: 1:8000

Digitale Flurkarte 24.11.2023



Wonfurt

Anleinpflcht

Verwaltungsgemeinschaft Theres  
Bauamt

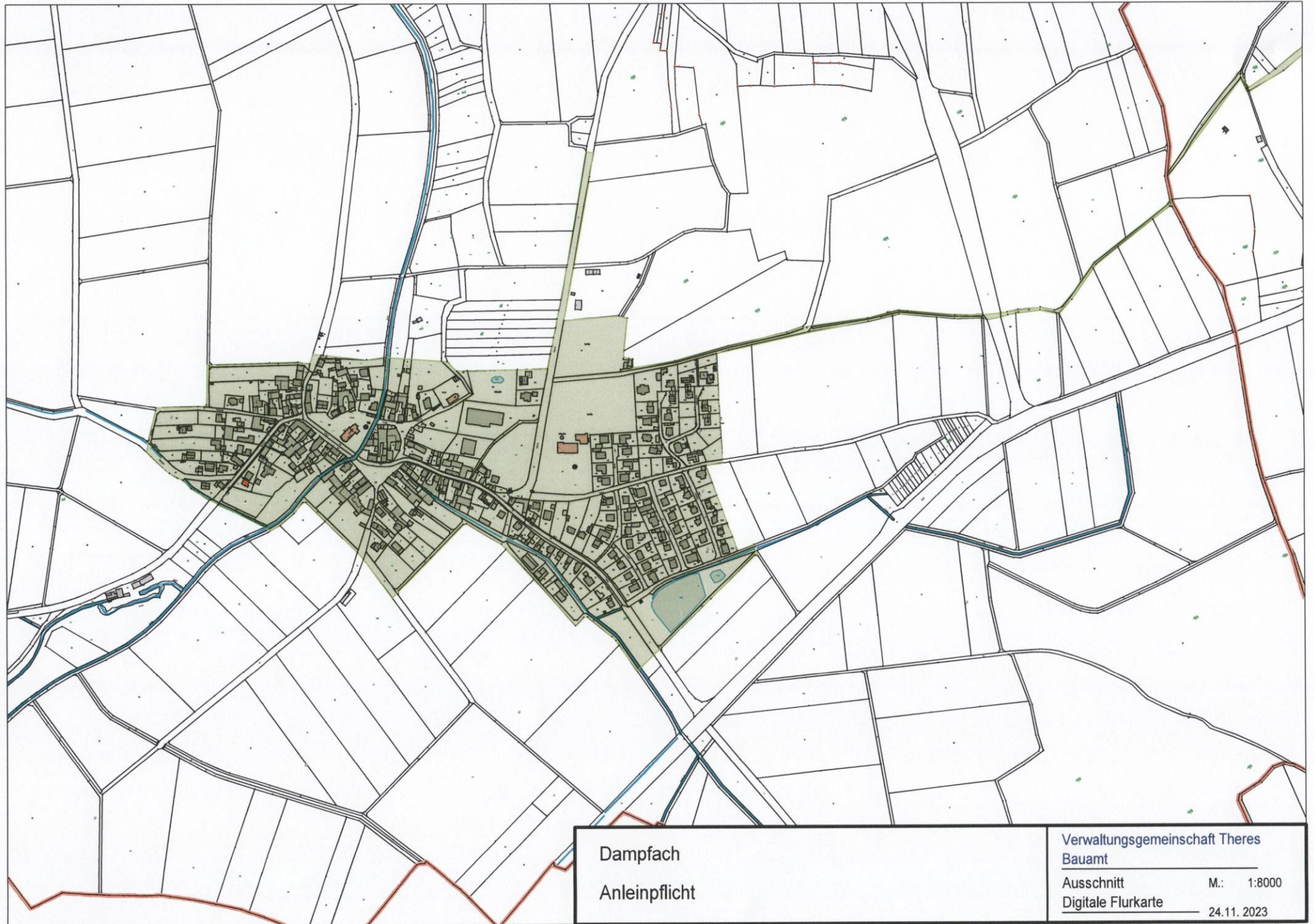
Ausschnitt M.: 1:8000

Digitale Flurkarte 24.11.2023



Wonfurt  
Anleinpflcht

Verwaltungsgemeinschaft Theres  
Bauamt  
Ausschnitt M.: 1:8000  
Digitale Flurkarte 24.11.2023



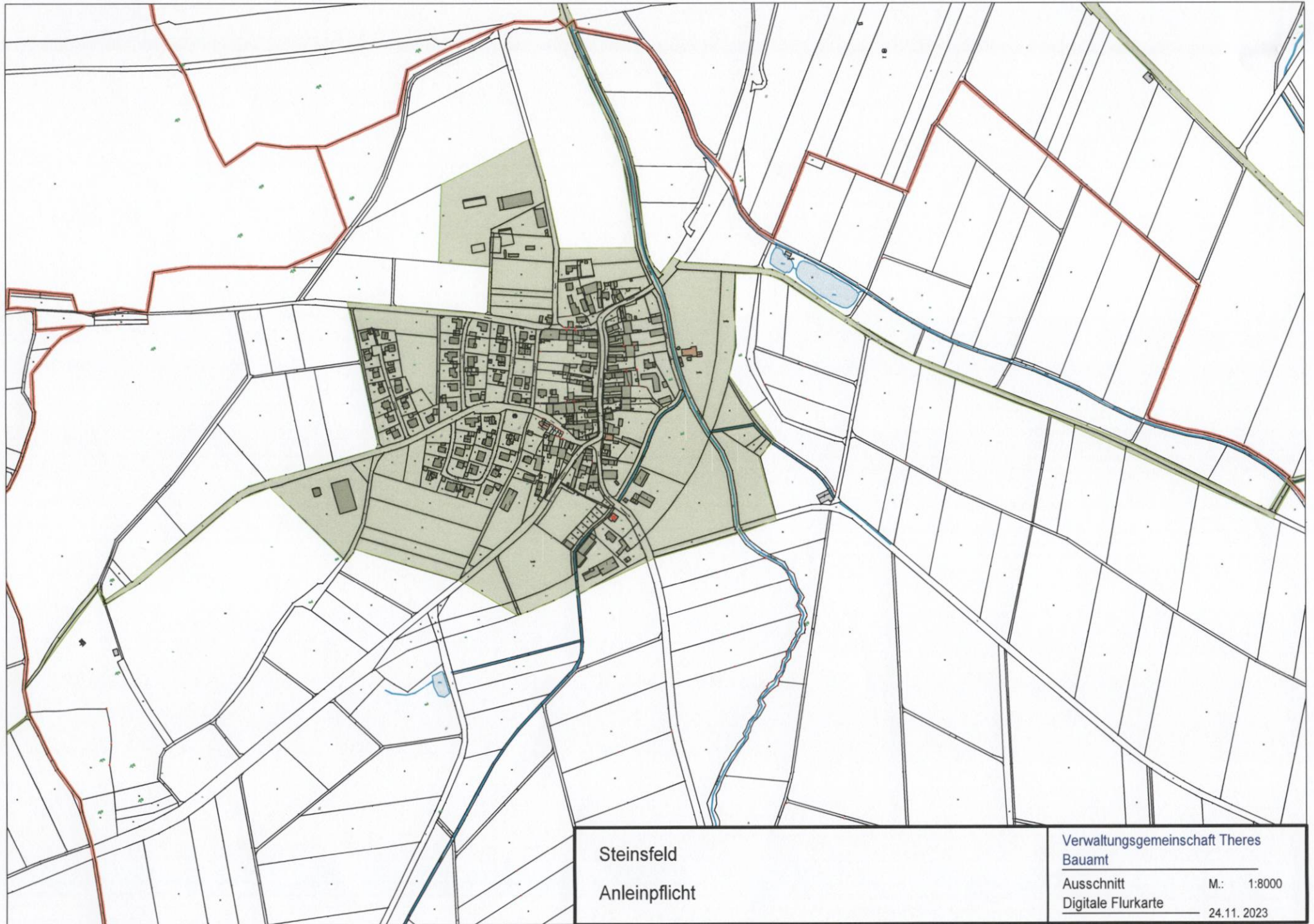
Dampfach

Anleinplicht

Verwaltungsgemeinschaft Theres  
Bauamt

Ausschnitt M.: 1:8000

Digitale Flurkarte 24.11.2023



Steinsfeld

Anleinpflcht

Verwaltungsgemeinschaft Theres  
Bauamt

Ausschnitt M.: 1:8000  
Digitale Flurkarte 24.11.2023